

## Planzeichen gemäß PlanzV vom 18.12.90 und textliche Festsetzungen, sowie Hinweise

## 1. Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Plangebiet sind Einzelh BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) In den Gewerbegebieten sind die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

eingeschrädes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
In den mit, \*\* festgesetzten Gewerbegebieten sind die gern. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und
4 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Anlagen für sportliche
Zwecke) ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
In den mit, \*\* festgesetzten Gewerbegebieten sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3
BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten)
ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)
In den mit, \*\* festgesetzten Gewerbegebieten sind germ. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2
BauNVO I.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, die in
der Abstandsklasse VII der Abstandsleitlinie Brandenburg (Arntsblatt f. Brandenburg, 6. Jahrg., Nr. 49 vom 6. Juli 1995) des MUNR benannt sind. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der nächsthöheren Abstandsklasse der
Abstandsleitlinie zugelassen werden, wenn im Genehmigungsverfahren der
Nachweis erbracht wird, daß der vorhandene Abstand ausreicht, um Gefahren,
erhebliche Nachtelle und Belästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden. (§
9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
In den Industriegebieten sind die gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen (Tankstellen) ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

in den Industriegebieten sind die gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmswei-se zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitli-che und sportfliche Zwecke) ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m.§ 1

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet wird die maximale Gebäudehöhe einschließlic Dachaufbauten auf 15 m begrenzt. Bezugsebene ist die vorgelagerte ö Straßenverkentrsfläche (OK Fahrbahn gemessen an der Gehwegkante Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 16 Abs.2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

4. Bahnanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

entfällt mit der Zänderung des Bei 5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsgrün

In den als "Verkehrsgrün" festgesetzten Flächen von 10 m Breite sind notwendige Grundstückszufahrten zulässig. In einem Abstand von 15 m sind Laubbäume der Artenverwendungsliste zu pflanzen. Die Standorte können in Abhängigkeit von Zufahrten und Leitungen um 2 m modifiziert werden. Die Bodenvegetation ist durch Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil als Wiese anzulegen und zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25e

6. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abf. (§§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Bel den kleineren Laubbäumen sowie Gro

Pfianzqualităt zu a, b und c: Große Laubbäume (Bäume I. Ordnung) - Hochstämme mit Ballen 2 x verpfianzt, 10 -12 S Hochstämme mit Bellen 3 x verpftenzt, 16 -20 Stammumfang Kleine Laubbäume / Großsträucher (Bäume II. Ordnung)
 Hochstamm mit Bellen 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang

anzen ohne Ballen 2 x verpflanzt, 80 - 100 oder 125 - 150 cm hoc

d) Ranker und Kletterpflanzen für Fas

9. Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Aufschüttungen - Erdwall

Der Im Plan mit einer Breite von 10 m zeichnerisch festgesetzte Erdwall ist mit einer Höhe von 3,50 und einer Stegbreite von 3,00 m herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB) und mit Arten der Artenverwendungsliste (Bepflanzung Erdwall) zu bepflanzen. Pflanzdichte: 1 Baum pro 50 qm / 1 Strauch pro 2 qm (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

10. Pianungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche 1 - Nördlicher Grünstreifen
Diese Fläche ist in einem Flächenverhältnis von 60% mit Gehölzen zu bepflanzen und zu 40% als Wiese anzulegen.
a) Die Gehölzgruppen sind in den Baum- und Straucharten der Listen f1) bis f3 in folgender Dichte anzulegen: Bäume 1. Ordnung 3 m x 3 m, Bäume 2. Ordnung 2 m x 2 m, Sträucher 1 m x 2 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
b) Die Wiese ist durch Ansaat einer Landschaftsrasenmischung mit Kräuterant anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Fläche 2 - Klefemwald
Die Fläche ist als Eichen-Klefern-Mischwald zu entwickeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 25e+b
BauGB). (1 Baum pro 2 m²)

Fläche 3 - Offenland im Südosten Die Grünfläche ist als Ruderal- und Wiesenfläche zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25e BauGB zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Randeingrünung Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25e BauGB festgesetzt sind, sind die 30 m breiten Gehölzstreifen wie folgt anzulegen:
a) Bepflanzung der mittleren 10 m mit Bäumen 1. Ordnung (s. Artenliste), Pflanzdichte 3 x 3 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 25e BauGB),
b) Berflenzung der zu beldseitig engehöllenden 7 m mit Bäumen 2 Ordnu rnanzurarus o x o m (§ 9 Aos. 1 nr. zoa Baucio).
b) Bepfianzung der zu beldseltig anschließenden 7 m mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchem (s. Artenliste), Pflanzdichte für Bäume 2 x 2 m, für Sträucher 1 x 2 m. Anlage der äußeren 3 m als Staudensaum (s. Artenliste) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25e

Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltender zusammenhängender Gehölzbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

zu erhaltender Einzelbaum gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Bei Sammelsteliplätzen ist je 5 Steliplätze 1 Baum gem. Arten
a) oder b) zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) - nach § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope - i.V.m. der Festsetzung zu § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB

11. Regelungen für den Denkmalschutz

D Einzeldenkmal das dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 Abs. 6 BauGB) 12. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung bzw. Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB).

mlung der Stadt Rathenow

om 21.07. 03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert word

D. Jolle

ing der Stadt Rathenow hat am 3.12.2003 anung mit Begründung besc



4. Der Entwurf der Änderungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung ur Begründung haben in der Zelt vom 12.00 (p. - 13.00 (p. nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwels, dass Anregungen und Hinwelse während der Auslegungsfrist von jedermann schi oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zelt vom







Der Bebaum goplan 2. Anderung

bestevend ans Hanzeichnung und

Degrindung wird niemmit ausge-ferhigt. Stadt Rathenow Roseas dem 2804.25 D Mm

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 015

**GEWERBEPARK "HEIDEFELD"** 2. Änderung

Der Bebauungsplan "Heilefeld" 2. Muderung Plan Nr. 815 16t sunt der ortsüblichen Bekanntmachung sun Ambblatt der Stadt Ratherow Nr. 02 aux 09.05.2005 O. John in kraft getret en.

61118 Bad Vilbel Tel: 06101 / 582106

Fax: 06101 / 582108